

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



Stand: 05.06.2026

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die **Telekom Deutschland GmbH** (im Folgenden „Telekom“ genannt), **Landgrabenweg 149, 53227 Bonn** (Amtsgericht Bonn, HRB 5919) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Allgemein

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Inanspruchnahme von Mobilfunk-Leistungen der Telekom. Die Telekom überlässt dem Kunden hierfür eine SIM-Karte bzw. ein eSIM - Profil. Alle Rechte einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten für durch die Telekom auf der SIM-Karte oder dem eSIM - Profil installierter Software liegen bei der Telekom. Die Telekom ist auf Grund technischer Änderungen zum Austausch der SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte berechtigt.

2.2 Besondere Regelungen

Verträge, bei denen Leistungen pauschal abgegolten werden (z. B. Flatrates) gelten nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center-Leistungen, Telefonmarketing- und Marktforschungsleistungen zu diesen Geschäftszwecken. Die vorgenannten Leistungen gelten ferner nicht für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen und dürfen nicht für Machine-to-Machine- (M2M) -Anwendungen bzw. -verbindungen genutzt werden. Für die Herstellung von Verbindungen und Versendung von Dateien und Nachrichten (z.B. SMS) dürfen keine automatisierten Verfahren (z. B. ausführbaren Routinen, Apps, Programme) verwendet werden.

3 Zustandekommen des Vertrages

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang einer Auftragsbestätigung spätestens mit Bereitstellung der Leistung (Freischaltung der SIM-Karte bzw. des eSIM - Profiles) durch die Telekom zustande.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen.
- im Falle der Nutzung der elektronischen Rechnung:
 - auf seine Kosten die technische Voraussetzung dafür zu schaffen, dass er die Rechnung vereinbarungsgemäß abrufen kann und diese so regelmäßig abzurufen, dass er seinen Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis über Mobilfunk-Leistungen der Telekom nachkommen kann,
 - für den Fall der Nutzung der Funktion „Rechnung per E-Mail“ eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich im Kundencenter vorzunehmen.
- den Verlust bzw. das Abhandenkommen der SIM-Karte /des eSIM-Profil unverzüglich dem Kundenservice anzuzeigen,
- der Telekom unverzüglich schriftlich eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, der Bankverbindung oder des Rechnungsempfängers mitzuteilen bzw. durch einen hierzu bevollmächtigten Dritten mitteilen zu lassen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



- persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

4.2 Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere

- a) dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwählprogramme. Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.
- b) nicht zum Zwecke der in Ziffer 2.2 aufgeführten Tätigkeiten
- c) dürfen - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - keine Verbindungen hergestellt werden,
 - die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines)
 - die der Dateneinwahl dienen und hinter deren Zielrufnummer sich keine öffentliche Applikation verbirgt (z. B. Zielrufnummer gehört einer geschlossenen Benutzergruppe (CUG) an),
 - die permanent od. zyklisch Standorte des Kunden oder Dritter vernetzen z. B. im Rahmen des Betriebs von Mess- oder Abfragesystemen,
 - die im Rahmen des Betriebs von Kassensystemen aufkommen,
 - die dauerhaft umgeleitet werden (z. B. Überwachungs- und Kontrollfunktionen),
 - die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur zum Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer
- d) Vor Inanspruchnahme der Anrufweiterschaltung ist sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist.
- e) ist jegliche Weiterleitung von Verbindungen über die SIM-Karte oder eSIM - Profil unzulässig, sofern dies in der Leistungsbeschreibung Mobilfunk nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Insbesondere ist der Einsatz der SIM-Karte bzw. des eSIM - Profiles in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, unzulässig,

sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

4.3 Sperre von Leistungen

Die Telekom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Regelung in § 45 o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Fälligkeit der Preise

Die Preise werden mit Zugang der elektronischen Rechnung fällig. Die Telekom stellt dem Kunden die Rechnung und den Einzelverbindungsbeleg (EVN) ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



5.2 Zahlungsfrist

Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Mobilfunk-Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Mobilfunk-Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Mobilfunk-Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.

5.3 Anteilige Berechnung

Fällt der Tag der Bereitstellung des Mobilfunk-Anschlusses nicht auf den Beginn eines Monats, werden die monatlichen Preise für den Rest des Monats anteilig berechnet. Der Preis wird dabei für jeden zu berechnendem Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

5.4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

5.5 Änderung der Umsatzsteuer

Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes werden ab diesem Zeitpunkt die Preise entsprechend geändert.

6 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstige nutzungsabhängige Preise der Telekom sind umgehend nach Zugang der Mobilfunk-Rechnung an die Telekom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Telekom eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Telekom wird in den Mobilfunk-Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7 Verzug

7.1 Sperre

Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens einhundert Euro in Verzug, kann die Telekom die zu erbringende Leistung auf Kosten des Kunden und nach Maßgabe des § 61 TKG sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

7.2 Außerordentliche Kündigung bei Verzug

Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

7.3 Geltendmachung weiterer Ansprüche

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



8 Eingesetzte Netztechnologie und Technik

Die Nennung der für die Leistungserbringung von der Telekom eingesetzten Netztechnologie und Technik in Vertragsunterlagen oder auf Internetseiten erfolgt zur Information und stellt – soweit nicht ausdrücklich als vertragliche Leistung vereinbart – keine vertragliche Vereinbarung dieser Netztechnologie und Technik dar. Die Telekom ist in der Wahl der zur Erbringung der jeweils vereinbarten Leistungen eingesetzten Netztechnologie und Technik frei. Zur Netztechnologie und Technik gehören zum Beispiel Netz- und Übertragungstechnologien und -protokolle, technische Infrastrukturen und Plattformen sowie Benutzeroberflächen. Um auf technologische Neuerungen reagieren zu können, ist die Telekom berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, wenn dadurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden. Führen Änderungen bei der Netztechnologie und Technik zu Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, gelten die Regelungen der Ziffer 9 (Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungen).

9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Leistungen

9.1 Änderung der AGB

Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die die Telekom nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde und hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages nicht geändert werden. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages. Die AGB können auch angepasst werden, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.

9.2 Änderung der Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Entwicklungen (z.B. Änderung von technischen Plattformen, Systemen, Netztechnologien) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. Eine Änderung ist zumutbar, wenn das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt wird und unser Änderungsinteresse höher wiegt als das Interesse des Kunden an einer unveränderten Beibehaltung der Leistung.

9.3 Mitteilung der Änderungen und Kündigungsrecht

Änderungen der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 9.1 und bis 9.2 werden dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

Ein Kündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn die Änderungen

- ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind,
- rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden haben oder
- unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



10 Preisanpassungen

10.1 Preisanpassung

Die Telekom ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

- a) Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, besondere Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Kosten für Vorleistungen Dritter, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen (z. B. aus §§ 223, 224 TKG).
- b) Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisesenkung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.
- c) Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Telekom die Preise zu senken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. Die Telekom wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

10.2 Mitteilung der Preisanpassung und Kündigungsrecht

Änderungen der Preise nach Ziffer 10.1 werden dem Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Sie können die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung erklären. Auf den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und ein bestehendes Kündigungsrecht auf Grund der Änderung wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt. Ein Kündigungsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.

10.3 Preisanpassung aufgrund Änderung der Umsatzsteuer

Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 10.1 und 10.2 ist die Telekom für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

11 Vertragslaufzeit/Kündigung

11.1 Vertragsverhältnisse ohne Mindestvertragslaufzeit

Ein Vertragsverhältnis ohne vereinbarte Mindestvertragslaufzeit ist für beide Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar.

11.2 Vertragsverhältnisse mit Mindestvertragslaufzeit

Vertragsverhältnisse, für die **eine Mindestvertragslaufzeit** vereinbart wurde, sind für beide Vertragspartner mit einer **Frist von einem Monat** frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit **kündbar**. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit **einer Frist von einem Monat gekündigt** werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



Die Mindestvertragslaufzeiten sind bei dem jeweiligen Tarif in der Preisliste angegeben.

11.3 Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen

Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen (Zubuchoptionen) können zu den bei der zusätzlichen Leistung vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden. Mit Kündigung des Mobilfunk-Vertrages enden auch Vertragsverhältnisse über Zubuchoptionen.

11.4 Außerordentliche Kündigung (oder Kündigung aus wichtigem Grund)

Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für die Telekom insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Kunde die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten erheblich verletzt. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.5 Form der Kündigung

Eine Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) erfolgen.

11.6 Pauschalierter Schadenersatz

Kündigt die Telekom den Vertrag oder eine Zubuchoption vorzeitig aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, der Telekom einen pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der in einer Summe zu zahlende Betrag beläuft sich auf die Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Preise. Der Kunde muss einen höheren Schadensbetrag zahlen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweisen. Der Kunde muss weniger oder gar nichts bezahlen, wenn er nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

12 Haftung

Die Telekom haftet nach § 70 TKG und dem Produkthaftungsgesetz. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Regelungen gilt Folgendes:

- a) Die Telekom haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- c) Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11 Buchstabe b) nur, soweit der Kunde seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- d) Die verschuldensunabhängige Haftung der Telekom auf Schadenersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- e) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität, der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



13 Nutzung durch Dritte

13.1 Überlassung der Leistung an Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten ohne vorherige Erlaubnis durch die Telekom zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben.

13.2 Weitergabe an Dritte

Das Vertragsverhältnis berechtigt den Kunden nicht, unter Einsatz der von der Telekom überlassenen SIM-Karten selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Mobilfunk-Leistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten; hierzu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages mit der Telekom.

13.3 Verlust der SIM-Karte

Nach Verlust der SIM-Karte/ eSIM-Profil hat der Kunde nur die Preise zu zahlen, die bis zum Eingang der Meldung über den Verlust der Karte bei der Telekom angefallen sind.

13.4 Nutzung der SIM_Karte oder eSIM-Profiles

Der Kunde ist nicht berechtigt, das eSIM-Profil über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, das eSIM-Profil oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.

14 Pflichtinformationen

14.1 Messverfahren

Informationen über die von der Telekom zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter www.telekom.de/messverfahren

14.2 Kontaktdaten

Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.telekom.de/kontakt einsehbar.

14.3 Preisverzeichnis

Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.telekom.de/agb einsehbar.

14.4 Voraussetzung für fristgerechte Rufnummernmitnahme

Voraussetzung dafür, dass im Falle einer Rufnummernmitnahme die vertragliche Leistung der Telekom nicht oder nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen wird, ist, dass der Telekom mindestens acht Arbeitstage vor dem Vertragsende bei Telekom (bei Rufnummernmitnahme im Rahmen eines Anbieterwechsels) bzw. acht Arbeitstage vor dem gewünschten Wechseltermin (bei der jederzeitigen Rufnummernmitnahme (ohne Anbieterwechsel)) der Wechselwunsch des Kunden, der gewünschte Wechseltermin sowie der Name des neuen Anbieters und der vollständige Portierungsauftrag zugeht.

14.5 Entschädigung bei nicht termingerechtem Anbieterwechsel

Wird bei einem Anbieterwechsel Ihr Anschluss länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde, sofern die Telekom abgebender Anbieter ist, für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat. Die vorgenannte Entschädigung steht dem Kunden einmalig auch dann zu, wenn die Telekom als aufnehmender oder abgebender Anbieter einen mit dem Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin versäumt. Die Entschädigungszahlungen stehen dem Kunden nicht zu, wenn er die Verzögerung oder das Versäumnis des Termines zu vertreten haben.

14.6 Entschädigung bei Anbieterwechsel

Erfolgt eine Rufnummernmitnahme und technische Aktivierung der Rufnummer nicht spätestens innerhalb des Arbeitstages, der auf den mit dem Kunden vereinbarten Tag folgt, steht im für jeden Tag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro zu, sofern die Telekom als aufnehmender oder abgebender Anbieter die Verzögerung zu vertreten hat.

14.7 Entschädigung bei Kundendienst- oder Installationstermin

Hält die Telekom einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin im Falle einer Entstörung, eines Umzuges oder eines Anbieterwechsels nicht ein, steht dem Kunden eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes, je nachdem welcher Betrag höher ist, zu. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die die Versäumnis des Termines, zu vertreten haben.

14.8 Teilnehmerverzeichnis

Der Kunde kann verlangen, in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

14.9 Netzseitige Sperre

Der Kunde kann verlangen,

- d) dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- e) dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

14.10 Dienstesicherheit

Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen die Telekom auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter www.telekom.de/dienstesicherheit

14.11 Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern

Im Falle von

- a) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstqualitätsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der gemäß den des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d der EU-Verordnung 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder
- b) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines Telekommunikationsdienstes mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes

ist der Kunde, sofern er Verbraucher ist, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt unter den Voraussetzungen und im Umfang des § 57 Abs. 4 TKG zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gilt § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 TKG.

14.12 Netzseitige Sperre Netzzugang

Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich durch die Telekom netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



14.13 Netzseitige Sperre der Identifizierung des Mobilfunk Anschlusses

Der Kunde kann verlangen, dass die Identifizierung Ihres Mobilfunk-Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich durch die Telekom netzseitig gesperrt wird.

14.14 Eintrag im Endnutzerverzeichnisse

Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Endnutzerverzeichnisse unentgeltlich eingetragen oder gespeichert zu werden oder diese Angaben berichtigen oder wieder löschen zu lassen.

14.15 Streitbeilegung durch Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung eines Streits mit der Telekom über die in § 77 TKG genannten Fälle kann der Kunde durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn einleiten. Die Telekom ist bereit an Schlichtungsverfahren vor der Bundesnetzagentur teilzunehmen. An Streitbeilegungsverfahren von Verbrauchern vor anderen Verbraucherschlichtungsstellen nehmen wir nicht teil.

14.16 Personenbezogene Daten des Kunden vor Freischaltung

Vor Freischaltung einer Telekommunikationsdienstleistung im Sinne des § 172 TKG sind als personenbezogene Daten vom Kunden bereitzustellen und von uns zu erfassen: Namen und die Anschrift des Anschlussinhabers, bei natürlichen Personen deren Geburtsdatum und bei Festnetzanschlüssen die Anschrift des Anschlusses.

15 Höhere Gewalt

15.1 Ereignisse Höherer Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

15.2 Hinderung an der Erfüllung der vertraglichen Leistung

15.3 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

15.4 Folgen der höheren Gewalt mindern

Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

15.5 Beendigung der Vereinbarung

Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mobilfunk (Geschäftskunden).



16 Sonstige Bedingungen

16.1 Subunternehmer/ Unterauftragnehmer/ Leistungserbringung durch Dritte

Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subunternehmer) zu erbringen.

16.2 Vertragsbezogene Mitteilungen

Vertragsbezogene Mitteilungen der Telekom an den Kunden erfolgen nach Wahl der Telekom durch Zusendung an die vom Kunden benannte Anschrift oder durch Übermittlung einer E Mail oder einer Kurzmitteilung (SMS).

16.3 Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

16.4 Gerichtsstand

Sind Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

www.telekom.de